



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 622.311-3

Hamburg, 25.11.2011

Anweisung LGV 01/11

über die

Bereitstellung und Abgabe von Geobasisdaten

(Anw. Abgabe Geobasisdaten)



**Geoinformation
Vermessung**

Öffentliche Verkehrsmittel S-Bahn S3/S31 Hammerbrook | Bus 112 Hammerbrook / City Süd
Geschäftsführer: Dr. Winfried Hawerk, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg HRA 98376
www.geoinfo.hamburg.de

Gliederung

Seite

1	Geltungsbereich	4
2	Rechtsgrundlage	4
3	Begriffe	4
4	Definition Geobasisdaten	5
5	Verwendungsvorbehalte / Herausgebervermerk	5
6	Zuständigkeit	5
7	Aufträge	5
7.1	Auftragseingang	5
7.2	Auftragsprüfung	6
8	Produktspezifische Bestimmungen	6
8.1	Vorbemerkung	6
8.2	Daten des Liegenschaftskatasters	6
8.2.1	Aufträge	6
8.2.1.1	Auftragseingang	6
8.2.1.2	Auftragsprüfung	7
8.2.2	Übermittlung	8
8.2.2.1	Vorbemerkung	8
8.2.2.2	Auskünfte	8
8.2.2.3	Auszüge	8
8.2.2.4	Übermittlung von Datensätzen	8
8.3	Daten des Grenznachweises	8
8.3.1	Aufträge	8
8.3.1.1	Auftragseingang	8
8.3.1.2	Auftragsprüfung	9
8.3.2	Übermittlung	9
8.3.2.1	Allgemeines	9
8.3.2.2	Auskünfte	10
8.3.2.3	Auszüge, Übermittlung von Datensätzen	10
8.4	Daten des geodätischen Bezugssystems	10
8.5	Geotopographische Daten, kartographische Produkte, amtliche Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse	10
9	Schlussbestimmung	10

Anlage

Merkblatt zur Abgabe von Daten aus dem Liegenschaftskatasters unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses

Abkürzungen

ALKIS®	Automatisiertes Liegenschaftskataster-Informationssystem
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSU	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
GBO	Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBI. I S. 2713)
GebOVerm	Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580)
HmbDSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255)
HmbGDIG	Hamburgisches Geodateninfrastrukturgesetz vom 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 528)
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbVermG	Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen vom 20.04.2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 528, 532)
LGV	Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Lika	Liegenschaftskataster
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen bzw. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
SAPOS®	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
WBZ	Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt des Bezirksamtes

1 Geltungsbereich

Diese Anweisung regelt die Bereitstellung und Abgabe (Offline-Übermittlung) von Geobasisdaten. Der automatisierte Abruf von Geobasisdaten sowie die Inanspruchnahme von Geobasisdaten über das GeoPortal sind nicht Gegenstand der Anweisung.

Diese Anweisung trifft keine Regelungen hinsichtlich der Ermittlung und Erhebung von Gebühren oder Entgelten. Für die Angabe von Geobasisdaten in Bescheinigungen gelten die Regelungen dieser Anweisung nur sinngemäß. Speziell die für die Anfertigung von Bescheinigungen getroffenen Regelungen gehen den Regelungen dieser Anweisung vor.

2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für Offline-Übermittlung und die Nutzung von Geobasisdaten ist das Hamburgische Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG) (insbesondere in §§ 10 und 12 - 15). Die Bestimmungen des Hamburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes (HmbGDIG) gehen zwar im Grundsatz den Bestimmungen des HmbVermG vor, treffen jedoch für die Offline-Übermittlung und die Nutzung von Geobasisdaten keine abweichenden Regelungen.

Soweit das HmbVermG keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

3 Begriffe

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Anweisung wie nachfolgend erläutert verwendet:

- Auftraggeber:
Auftraggebende Person oder Stelle
- Auskunft:
verbale (fernmündliche oder persönliche) Übermittlung einzelner Daten.
- Auszug:
standardisierte und gedruckte bzw. für den Druck aufbereitete Zusammenstellung von Daten (PDF-Format, z.B. Flurstücksnachweis, Liegenschaftskarte). Dabei kommt es zunächst nicht auf den Übermittlungsweg an.
- Daten:
Die einzelnen Informationen, aus denen sich der jeweilige Geobasisdatenbestand zusammensetzt.
- Datensatz:
standardisierte oder individuelle Zusammenstellung von Daten in einer maschinenlesbaren und weiter zu verarbeitenden Form (zum Beispiel: dxf-, dwg-, shape-, xls-, csv-, jpg-Format). Dabei kommt es zunächst nicht auf das Speichermedium oder den Übermittlungsweg an.
- Übermittlung:
Jede Form der Bereitstellung und Abgabe von Daten an Dritte. Dabei kommt es zunächst nicht auf die für die Übermittlung verwendete Technik (Telefon, Post, Fax, E-Mail, Datenträger, Download) oder die Art der Datenzusammenstellung (Auszüge oder Datensätze) an.
- Vermessungsstelle:
Person oder Organisation, die neben dem LGV berechtigt ist, Aufgaben nach dem HmbVermG wahrzunehmen (§ 2 Ziffer 6 HmbVermG). Hierzu gehören die in Hamburg zugelassenen ÖbVI (§ 16 HmbVermG) im Rahmen ihrer Tätigkeiten als ÖbVI und die sonstigen Vermessungsstellen (§ 17 HmbVermG).

4 Definition Geobasisdaten

Die Geobasisdaten umfassen

- die Daten des Liegenschaftskatasters,
- die Daten des Grenznachweises,
- die Daten des geodätischen Bezugssystems,
- die geotopografischen Daten,
- kartographische Produkte,
- die amtlichen Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse (§ 10 Abs. 1 HmbVermG)

5 Verwendungsvorbehalte / Herausgebervermerk

Auf Auszügen und auf den kartographischen Produkten ist auf die Verwendungsvorbehalte gemäß § 15 Absatz 1 HmbVermG an geeigneter Stelle schriftlich hinzuweisen.

Die Bestimmungen der Verfügung „Herausgebervermerk“ und des Arbeitshinweises „Ausgabeprodukte in ALKIS“ sind zu beachten.

Bei der Übermittlung von Datensätzen sind die LGV-Nutzungsbedingungen und die LGV-Geschäftsbedingungen, in denen auf die Verwendungsvorbehalte hingewiesen wird, möglichst schon dem Angebot beizulegen. Sollte das in begründeten Ausnahmefällen im Geschäftsgang nicht vorgesehen sein, sind sie zumindest der Lieferung beizulegen. Bei Dauerkundinnen und Dauerkunden, insbesondere denen aus dem Vermessungsbereich (ÖbVI, Vermessungsbüros, Behörden, usw.) kann darauf verzichtet werden.

Bei der Übermittlung von Geobasisdaten in Form von Auszügen und konfektionierten Produkten sind die LGV-Nutzungsbedingungen und die LGV-Geschäftsbedingungen nur auf Anfrage beizufügen bzw. im Nachhinein auszuhändigen.

6 Zuständigkeit

Die Übermittlung von Daten ist grundsätzlich die Aufgabe der zuständigen Stellen des LGV. Auszüge aus den Daten des Liegenschaftskatasters werden zusätzlich im Auftrage des LGV von den Servicezentren der WBZ und in eigener Zuständigkeit von den ÖbVI abgegeben. Einzelheiten dazu sind in den entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

7 Aufträge

7.1 Auftragseingang

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu stellen oder zur Niederschrift aufzunehmen. Schriftlich gestellt sind auch Aufträge, die per Fax oder per E-Mail eingehen.

Dieses Schriftformerfordernis gilt nicht für den Vertrieb von Auszügen und kartographischen Produkten an persönlich anwesende Auftraggeber.

Aus dem Auftrag muss eindeutig hervorgehen, wann und von wem er gestellt wurde und welche Auszüge abgegeben bzw. welche Daten übermittelt werden sollen.

Bei Auftragseingängen per E-Mail gilt Folgendes:

- Die Aufträge gehen über die Adresse info@gv.hamburg.de oder über eines der dafür eingerichteten Funktionspostfächer an LGV.
- Bei bislang dem LGV unbekanntem Kunden (Erstkunden / „Einmal-Kunden“) wird eine Auftragserteilung per E-Mail bis zu einem Auftragswert von 200 € akzeptiert. Liegt der Auftragswert höher, ist eine handschriftlich unterschriebene schriftliche Auftragsbestätigung oder Kostenübernahmeerklärung einzuholen. Bei Dauerkunden (Ing.-Büros, ÖbVIs, Behörden usw.) gilt diese Auftragswertgrenze nicht.

7.2 Auftragsprüfung

Im Rahmen der Auftragsprüfung ist die Auftragsberechtigung zu prüfen. Hinweise dazu werden unter Ziffer 8 gegeben.

Ferner ist zu prüfen, ob der Auftraggeber in der Liste der Personen mit Zahlungsproblemen verzeichnet ist. Sollte das der Fall sein, ist Vorkasse zu erheben.

8 Produktspezifische Bestimmungen

8.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 7 anzuwenden

8.2 Daten des Liegenschaftskatasters

8.2.1 Aufträge

8.2.1.1 Auftragseingang

Richtet sich der Auftrag auf die Übermittlung von Auszügen oder Datensätzen, die die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters beinhalten, gilt zusätzlich Folgendes:

- Bei Aufträgen von nichtöffentlichen Stellen, die sich nicht auf das Eigentumsrecht oder grundstücksgleiche Rechte berufen können, muss der Auftrag Angaben umfassen, aus denen ein berechtigtes Interesse abgeleitet werden kann (§ 13 Abs. 2 HmbVermG). Alternativ muss eine Vollmacht oder Einverständniserklärung der Stellen, die sich nicht auf das Eigentumsrecht oder grundstücksgleiche Rechte berufen kann, beigefügt sein. Zu den Angaben, aus denen ein berechtigtes Interesse abgeleitet werden kann, gehört auch die Angabe des Zwecks bzw. des Anlasses, für den die Daten benötigt werden. Rechtsanwälte brauchen lediglich den Verwendungszweck und den Namen ihrer Mandanten angeben.
- Bei Aufträgen von öffentlichen Stellen, die sich nicht auf das Eigentumsrecht und grundstücksgleiche Rechte berufen können und die nicht in der Auflistung in § 13 Absatz 4 HmbVermG aufgeführt sind, sind die Aufgabe, für deren Erfüllung die Daten angefordert werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1) oder die gesetzliche Grundlage, auf der die Datenübermittlung erfolgen soll (§ 13 Abs. 3 Satz 2 HmbVermG), zu benennen.
- Bei Aufträgen von Stellen, die das Eigentumsrecht oder grundstücksgleiche Rechte innehaben, sind keine weiteren Angaben erforderlich, da diese Stellen ein umfassendes Recht auf Nutzung der Daten der ihrem Recht unterliegenden Liegenschaften (§ 13 Abs.1 Satz 1 HmbVermG) haben.

Öffentliche Stellen im Sinne von § 13 Absatz 4 HmbVermG sind die folgenden Stellen:

- Grundbuchämter,
- Finanzbehörden,
- Bauaufsichtsbehörden,
- für den Umweltschutz zuständige Stellen,
- planende und bauende öffentliche Stellen,
- für Bodenordnung, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Flurbereinigung zuständige Stellen,
- Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung,
- für die Jagd- und Fischereiaufsicht zuständige Aufsichtsbehörden,
- Einwohnermeldestellen,
- für den Wohnraumschutz zuständige Stellen,
- Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutzbehörden,
- Stellen der staatlichen Liegenschaftsverwaltung,

- für die Wirtschaftsförderung zuständige Stellen,
- der Gutachterausschuss für Grundstückswerte und seine Geschäftsstelle,
- mit der Wertermittlung nach § 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung beauftragte Stellen,
- Wasser- und Bodenverbände sowie Jagdgenossenschaften,
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und –ingenieure,
- Notarinnen und Notare,
- andere öffentliche Stellen, soweit diese Daten von ihnen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden dürfen und
- Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abfall- und Abwasserentsorgung.

Die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters sind gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 HmbVermG die folgenden Angaben:

- Familiennamen,
- Vornamen,
- Geburtsnamen,
- Geburtsdaten,
- Firmennamen,
- Wohnanschriften der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten sowie Namen und Anschriften von deren Bevollmächtigten.

8.2.1.2 Auftragsprüfung

Richtet sich der Auftrag auf die Übermittlung von Auszügen oder Datensätzen, die die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters (vergleiche Ziffer 8.2.1.2) beinhalten, so ist zu prüfen, ob die Übermittlung der Daten nach § 15 HmbVermG zulässig ist. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Kann der Auftraggeber sich nicht auf das Eigentumsrecht oder grundstücksgleiche Rechte berufen und auch keine Vollmacht oder Einverständniserklärung desjenigen, der sich auf das Eigentumsrecht oder ein grundstücksgleiche Rechte berufen kann, vorlegen, muss geprüft werden, ob er ein berechtigtes Interesse an den Daten darlegen kann und das schutzwürdige Interesse der Betroffenen (in der Regel die Eigentümerin bzw. der Eigentümer) nicht überwiegt. Bei der Prüfung ist in Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Auftraggebers an der Kenntnis der Daten und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung in Zusammenhang mit dem Grad der Sensibilität der Daten zu entscheiden. Überwiegen die schutzwürdigen Interessen, so dürfen Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden. Der Nachweis über die Zustimmung der Betroffenen ist durch den Auftraggeber zu erbringen. Wird ein Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung nicht vorgelegt oder stehen öffentliche Belange entgegen, ist die Übermittlung zu versagen. Auf die Anlage zu dieser Anweisung wird verwiesen.
- Kann der Auftraggeber sich nicht auf das Eigentumsrecht oder grundstücksgleiche Rechte berufen und ist er nicht in der Auflistung in § 13 Absatz 4 aufgeführt, ist zu prüfen, ob die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Auftraggebers liegenden Aufgaben erforderlich ist oder ob die Übermittlung durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist. Hat die Prüfung ergeben, dass keine der beiden Voraussetzungen vorliegt, ist die Übermittlung zu versagen.
- Ist der Auftraggeber in der Auflistung in § 13 Absatz 4 aufgeführt (vergleiche Ziffer 8.2.1.1), ist eine weitere Prüfung entbehrlich und die Daten können übermittelt werden.

- Bei Aufträgen von Auftraggebern, die das Eigentumsrecht oder grundstücksgleiche Rechte innehaben, ist zunächst zu prüfen, ob ihr Name mit dem im Liegenschaftskataster eingetragenen Namen identisch ist. Ist das der Fall, sind weitere Prüfungen entbehrlich und Daten der ihrem Recht unterliegenden Liegenschaften können übermittelt werden. Ist eine Namensidentität nicht gegeben, sind weitere Untersuchungen (z.B. Einsicht ins Grundbuch oder Befragung des Auftraggebers) erforderlich.

Hat die Prüfung ergeben, dass die Übermittlung nicht zulässig ist, darf die Übermittlung nicht erfolgen. Der Auftraggeber ist darüber zu informieren.

Richtet sich der Auftrag auf die Übermittlung von Auszügen oder Datensätzen, die die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters nicht enthalten (z.B. Auszüge aus der Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise, Daten im dxf-Format), so ist lediglich zu prüfen, ob der Übermittlung der Daten öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Das ist in der Regel nicht anzunehmen.

8.2.2 Übermittlung

8.2.2.1 Vorbemerkung

Die Daten des Liegenschaftskatasters werden durch Auskünfte, Auszüge und durch Übermittlung von Datensätzen nach Maßgabe der Ziffern 8.2.2.2 bis 8.2.2.4 übermittelt.

8.2.2.2 Auskünfte

Auskünfte aus den Daten des Liegenschaftskatasters werden im persönlichen Gespräch in den Diensträumen des LGV oder telefonisch durch Beschäftigte des LGV gegeben. Es werden jedoch nur Auskünfte über einzelne (bis zu drei) Daten zu einem Flurstück gegeben. Die Bestimmungen von Ziffer 8.2.1.2 sind sinngemäß anzuwenden. Wenn mehr als drei Daten zu einem Flurstück oder Daten zu mehreren Flurstücken verlangt werden, ist der Auftraggeber auf die Inanspruchnahme von Auszügen zu verweisen.

8.2.2.3 Auszüge

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausprägung und Gestaltung der Auszüge aus den Daten des Lika wird auf den Arbeitshinweis „Ausgabeprodukte in ALKIS®“ bzw. die noch zu erstellende Aneisung verwiesen.

Darüber hinaus sollen – wenn die technischen Möglichkeiten dies zulassen - Auszüge erkennen lassen, von welcher Stelle (LGV, ÖbVI oder WBZ) bzw. über welchen Vertriebsweg (GeoPortal) sie erzeugt und übermittelt wurden.

8.2.2.4 Übermittlung von Datensätzen

Die Art der Übermittlung von Datensätzen hängt von der Art der Daten, der Art der Datenhaltung und den Wünschen der Auftraggeber ab und ist in geeigneter, möglichst wirtschaftlicher Form zu erledigen.

8.3 Daten des Grenznachweises

8.3.1 Aufträge

8.3.1.1 Auftragseingang

Auftraggeber haben anzugeben, für welchen Zweck die Daten benötigt werden, um LGV in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob ggf. private oder öffentliche Belange der Datenabgabe entgegen

stehen. Ferner haben sie anzugeben, über welche Qualifikation sie verfügen, um LGV in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob die fachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet ist.

8.3.1.2 Auftragsprüfung

Daten aus dem koordinatenbasierten Grenznachweis (Grenzpunktkoordinaten) und Daten aus dem herkömmlichen Grenznachweis (Vermessungsschriften) können an jedermann abgegeben werden, wenn private oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine fachgerechte Verwendung gewährleistet ist (§ 10 Abs. 4 HmbVermG).

Bei Personen, die das Ingenieur-Diplom der Fachrichtung Vermessungswesen einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule bzw. deren Nachfolgeeinrichtungen erworben haben oder gleichwertige vermessungstechnische Fachkenntnisse besitzen, ist grundsätzlich anzunehmen, dass die fachgerechte Verwendung gewährleistet ist. Bei diesen Personen ist zu prüfen, ob von ihnen eine Verpflichtungserklärung im Sinne von Ziffer Allgemeines vorliegt. Wenn das nicht der Fall ist, ist sie abzufordern.

Ferner ist zu prüfen, ob der Übermittlung der Daten öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Das ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn der Auftraggeber glaubhaft darlegen kann, dass er mit Einverständnis des Eigentümers bzw. Rechteinhabers handelt.

Hat die Prüfung ergeben, dass die Übermittlung nicht zulässig ist, darf die Übermittlung nicht erfolgen. Der Auftraggeber ist darüber zu informieren.

8.3.2 Übermittlung

8.3.2.1 Allgemeines

Die Datenübermittlung soll nur in dem Umfang erfolgen, der für den angegebenen Zweck erforderlich ist.

Auftraggeber, die nicht Vermessungsstellen sind, müssen sich schriftlich verpflichten:

- die Daten lediglich einmalig für den jeweils vorgesehen Zweck zu verwenden,
- keine Veränderungen an Vermessungsmarken (Vermessungs- und Grenzpunkte) vorzunehmen,
- die Verantwortung für die sachgerechte Interpretation auch widersprüchlicher Daten zu tragen,
- die übermittelten Daten des Grenznachweises nicht zur Wiederherstellung von Vermessungsmarken (Vermessungs- und Grenzpunkte) zu verwenden,
- die übermittelten Daten nicht für Aussagen über die Abgrenzung von Rechten an Grundstücken zu verwenden,
- das Fehlen von Vermessungsmarken (Vermessungs- und Grenzpunkte), die gemäß den übermittelten Daten des Grenznachweises vorhanden sein müssten, unverzüglich dem LGV mitzuteilen,
- die übermittelten Daten des Grenznachweises nicht an Dritte weiterzugeben,
- die übermittelten Daten des Grenznachweises nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten und
- Arbeitsergebnisse dem LGV zur Verfügung zu stellen, wenn es dem LGV nach sachgemäßem Ermessen notwendig erscheint.

Die dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung braucht nicht bei jedem Auftrag, sondern nur einmal jährlich abgegeben zu werden.

Auftraggebern, die Vermessungsstellen sind und die Daten im Rahmen ihrer Aufgaben als Vermessungsstelle benötigen, werden die Daten nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassen. Die für die Festlegung der Grenzen maßgeblichen und benutzten Unterlagen sind dem LGV bei der Einreichung der Vermessungsschriften wieder vorzulegen.

Daten des Grenznachweises werden durch Auskünfte, Auszüge oder Übermittlung von Datensätzen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffern 8.3.2.2 und 8.3.2.3 übermittelt.

8.3.2.2 Auskünfte

Auskünfte aus den Daten des Grenznachweises werden abweichend von den Regeln gemäß Ziffer 8.3.1.2 nur an Personen erteilt, die die fachgerechte Verwendung der Daten nicht gewährleisten können. Andere Auftraggeber sind auf die Inanspruchnahme von Auszügen oder die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zu verweisen.

Auskünfte werden im persönlichen Gespräch in den Diensträumen des LGV oder fernmündlich durch Beschäftigte des LGV gegeben. Dabei darf der Auftraggeber Skizzen und Notizen anfertigen. In begründeten Ausnahmefällen dürfen im Nachgang zu einer Auskunft einzelne Daten des Grenznachweises durch Übergabe von Ablichtungen übermittelt werden.

8.3.2.3 Auszüge, Übermittlung von Datensätzen

Die inhaltliche Zusammensetzung und Ausgestaltung von Auszügen bzw. die Art der Übermittlung von Datensätzen hängt von der Art der Daten, der Art der Datenhaltung und den Wünschen der Auftraggeber ab und ist in geeigneter, möglichst wirtschaftlicher Form zu erledigen.

ÖbVI können durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem LGV den automatisierten lesenden Zugriff auf die Daten des Grenznachweises erhalten.

8.4 Daten des geodätischen Bezugssystems

Daten des geodätischen Bezugssystems können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 10 Abs. 2 HmbVermG). Damit ist insbesondere die Übermittlung der Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS[®] durch die dafür eingerichteten Dienste gemeint.

Die Daten des herkömmlichen Lagefestpunktfeldes und des Aufnahmehöhennetzes werden in Form von Auszügen (Einzelnachweise, Punktübersichten) übermittelt. Die Übermittlung von Daten des Sicherungspunktfeldes, des Schwerefestpunktfeldes, des geodätischen Grundnetzpunktes und des Landeshöhennetzes sowie der Netze höherer Hierarchie erfolgt nicht.

ÖbVI können durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem LGV den automatisierten lesenden Zugriff auf die Daten des zur Übermittlung freigegebenen geodätischen Bezugssystems erhalten.

8.5 Geotopographische Daten, kartographische Produkte, amtliche Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse

Geotopographische Daten, kartographische Produkte, amtliche Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse können an jedermann abgegeben werden, soweit öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen (§ 10 Abs. 3 HmbVermG).

Die Art der Datenübermittlung hängt von der Art der Daten, der Art der Datenhaltung und den Wünschen der Auftraggeber ab und ist in geeigneter, möglichst wirtschaftlicher Form zu erledigen.

9 Schlussbestimmung

Die Anweisung LGV 07/05 wird hiermit aufgehoben.

gez. Dr. Hawerk
Geschäftsführer

**Merkblatt zur Datenabgabe
unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses**

Welche	Wer	Voraussetzungen	Bemerkungen
Liegenschaftskarte mit oder ohne Bodenschätzung	jedermann	ohne weiteren Nachweis	Auszüge/Daten enthalten keine personenbezogenen Daten
Flurstücksnachweis mit oder ohne Bodenschätzung	jedermann	ohne weiteren Nachweis	Auszüge/Daten enthalten keine personenbezogenen Daten
Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit oder ohne Bodenschätzung	• Eigentümerinnen oder Eigentümer und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten an einem Flurstück für dieses Flurstück	ohne weiteren Nachweis	
	• Bevollmächtigte der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten an einem Flurstück für dieses Flurstück	ohne weiteren Nachweis	
Bestandsübersicht	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Stellen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Energie- und Wasserversorgung • Öffentliche Abfall- und Abwasserentsorgung • Behörden oder sonstige öffentliche Stellen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Notare • für Hamburg zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure • Baugenehmigungs- und Bauordnungsdienststellen 	<p>nach Prüfung der Voraussetzungen (vgl. §13 Abs.3 HmbVermG)</p> <p>im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. §13 Abs.4 HmbVermG)</p>	

Merkblatt zur Datenabgabe unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses

Beispiele (nicht abschließend) für eine Einzelfallprüfung:

wenn ein wirtschaftliches, wissenschaftliches, rechtliches oder kulturelles also ein berechtigtes Interesse dargelegt wird oder zur Vorbereitung einer privaten oder öffentlichen zusammenhängenden Planung. Wobei die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen. Die Darlegung bedeutet nicht den Nachweis oder die Glaubhaftmachung; es müssen legiglich Tatsachen vorgetragen werden, die den Schluss auf die Berechtigung ermöglichen.

		Beispiele (nicht abschließend) für eine Einzelfallprüfung:		
		wenn ein wirtschaftliches, wissenschaftliches, rechtliches oder kulturelles also ein berechtigtes Interesse dargelegt wird oder zur Vorbereitung einer privaten oder öffentlichen zusammenhängenden Planung. Wobei die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen. Die Darlegung bedeutet nicht den Nachweis oder die Glaubhaftmachung; es müssen legiglich Tatsachen vorgetragen werden, die den Schluss auf die Berechtigung ermöglichen.		
Welche	Wer	Voraussetzungen	Bemerkungen	
personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster auf Antrag	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit oder ohne Bodenschätzung	Leitungsbetreiber Grundstücksnachbarn Sozialversicherungen oder Privatpersonen Rechtsanwälte Privatpersonen und Inkasso-Unternehmen Personen oder Firmen, die Filmproduktionen oder Events auf Flächen oder in Gebäuden planen	unter Angabe des Verwendungszwecks der Daten	Eigentumsbeziehung prüfen Wenn sich aus einem Flurstück oder von Gebäuden eines Flurstücks Forderungen ergeben, z.B. durch Verletzung der Streupflicht, herabfallende Ziegel oder offene Rechnungen der Verwaltungsfirma bei Wohnungseigentum (schriftlich und Legitimation) bei Nennung des Mandanten und der Art der Schuldforderung. wenn der Gläubiger und die Art der Forderung angegeben werden. Anspruch muss zusätzlich z.B. durch einen Schuldschein oder Vollstreckungstitel glaubhaft dargelegt werden Legitimation
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit oder ohne Bodenschätzung	Architekten und Planungsbüros Makler Gutachter Vermessungsbüros Kreditinstitute und Immobilienfonds		unter Angabe des Zwecks <u>und</u> des Namens des Eigentümerinnen oder Eigentümer, Inhaberinnen oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten an einem Flurstück und ausdrücklicher Bestätigung, dass in deren Auftrag gehandelt wird.
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit oder ohne Bodenschätzung	Architekten und Planungsbüros Telekommunikationsunternehmen beauftragte Firmen von Telekommunikationsunternehmen		bei Behördenaufträgen oder solchen Maßnahmen, die dem öffentlichen Interesse dienen

Merkblatt zur Datenabgabe unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses

Beispiele (nicht abschließend) für Einzelfallprüfung, wenn kein berechtigtes Interesse vorliegt:				
	Welche	Wer	Voraussetzungen	Bemerkungen
keine personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster auf Antrag	<u>keinen</u> Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit oder ohne Bodenschätzung; <u>keine</u> Bestandsübersicht	Inkasso-Unternehmen Rechtsanwälte Privatpersonen	bei Forderungen gegen Mieter (Mietkaution) oder ehemalige Mieter (neue Anschrift)	
	<u>keinen</u> Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit oder ohne Bodenschätzung <u>keine</u> Bestandsübersicht	Privatpersonen Makler Firmen	bei Kauf- oder Mietinteresse für Einzelobjekte	vom schützenswerten Interesse des Eigentümers, nicht mit Anfragen behelligt zu werden, ist auszugehen